

Merkblatt zur Finanzierung der beruflichen Abschlüsse (Weiterbildung Maler und Gipser)

1. Ausgangslage

Seit 2018 erhalten Absolvierende von vorbereitenden Kursen auf eidgenössische Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen eine bundesweit einheitliche finanzielle Unterstützung.

Bisher geleistete Kantonsbeiträge an die Anbieter von vorbereitenden Kursen werden zukünftig in Form von Bundesbeiträgen direkt an die Kursabsolvierenden fliessen (subjektorientierte Finanzierung). Mit der neuen Finanzierung wird die öffentliche Unterstützung im Bereich der eidgenössischen Prüfungen erhöht.

Die Gesamtkosten für den Abschluss zum Maler- und/oder Stuckateurmeister betragen heute durchschnittlich zwischen CHF 40'000.00 bis CHF 45'000.00. Bei erfolgreichem Abschluss erhält der Kandidat an diese Auslagen Bundesbeiträge von maximal CHF 20'000.00 und vom Gimafonds CHF 23'000.000.

2. Beiträge an die Weiterbildung

2.1. Bundesbeiträge

Berufsprüfungen (eidgenössischer Fachausweis) und höhere Fachprüfungen (eidgenössisches Diplom) qualifizieren Berufsleute für eine Fach- oder Führungsfunktion. Es gibt sie in jedem Berufsfeld - sie machen den Maler zum Malermeister oder den Gipser zum Stuckateurmeister.

Sie bereiten sich mit einem Kurs oder mehreren Kursen auf eine eidgenössische Berufsprüfung bzw. eine eidgenössische höhere Fachprüfung vor? Der Bund unterstützt Sie dabei.

Er übernimmt 50 Prozent der angefallenen Kursgebühren, wenn Sie im Anschluss an den Kursbesuch die eidgenössische Prüfung absolvieren. Sie erhalten maximal CHF 9'500 (Berufsprüfung) bzw. CHF 10'500 (höhere Fachprüfung) zurückerstattet.

Alle Informationen zu den Bundesbeiträgen für die vorbereitenden Kurse auf eidgenössische Prüfungen unter: www.sbf.admin.ch/bundesbeitraege

2.1.1. Voraussetzungen

- Wenn Sie einen vorbereitenden Kurs auf eine eidgenössische Prüfung absolviert haben, muss der gewählte Kurs im Jahr des Kursbeginns auf der Liste der vorbereitenden Kurse stehen. Nur dann können Sie Bundesbeiträge beantragen. Prüfen Sie das vor dem Kursbesuch unter www.meldeliste.ch.
- Wenn Sie die Kursgebühren bezahlt haben und die Rechnung(en) sowie die Zahlungsbestätigung(en) der Kursanbieter auf Ihren Namen lauten (Namen des Teilnehmenden), ist es notwendig, dass Sie die Rechnung(en) und die Zahlungsbestätigung(en) aufbewahren.
- Sie können die Bundesbeiträge erst beantragen, wenn Sie die eidgenössische Prüfung absolviert haben. Der Anspruch besteht unabhängig vom Prüfungserfolg.
Wichtig: Bewahren Sie die Prüfungsverfügung auf (ausgestellt durch die Prüfungsträgerschaft).
- Sie müssen zum Zeitpunkt der eidgenössischen Prüfung Ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.

2.2. Gimafonds

Der Gimafonds unterstützt die Weiterbildung durch finanzielle Zuwendungen. Er leistet Beiträge an Kurskosten nach einem festgelegten Schlüssel. Ab dem Schuljahr 2019/2020 werden die Lehrgänge pauschal entschädigt. Die Pauschalentschädigung wurde auf die kleinste Einheit - dem Modul - runtergebrochen und wird demzufolge pro Modul abgerechnet. Dies hat den Vorteil, dass der Kandidat bereits während des Lehrgangs (nach dem Absolvieren des Moduls) finanziell vom Gimafonds unterstützt wird.

2.2.1. Voraussetzungen

Anspruch auf Leistungen haben alle Arbeitnehmenden, die im Moment des Kursbeginns in einem festen Arbeitsverhältnis stehen und dem Berufsbeitrag Gimafonds unterstellt sind sowie regelmässig und grundsätzlich während mindestens sechs Monaten vor Kursbeginn und ohne Unterbruch beim Besuch von Kursen Beiträge bezahlt haben. Mit der Beendigung des Beitragsabzuges vom Lohn erlischt jeglicher Leistungs- und Entschädigungsanspruch. Die Arbeitgebenden (Selbständigerwerbende, Geschäftsführer/in, Gesellschafter/in) haben mit der Erfüllung ihrer Beitragsverpflichtung auch einen teilweisen Anspruch auf Entschädigungen.

Alle Informationen zur Ausrichtung von Lohn- und Kurskostenentschädigungen im Maler- und Gipsergewerbe unter: http://gimafonds.ch/pdf/reglement_2019.pdf

3. Empfehlungen des SMGV

1. Wir empfehlen den Kandidaten bzw. dem betroffenen Arbeitgeber (der, der die Gebühren allenfalls vorgeschossen/vorfinanziert hat) dass der Kandidat selbst die Gelder vom Bund und vom Gimafonds geltend macht und damit die obgenannten Kosten (Kursgelder) direkt übernimmt.
2. Die Finanzierung der Fehlstunden, die durch den Besuch der Lektionen entstehen, müssen zwischen dem Kandidaten und dem Arbeitgeber gesondert geregelt werden. Dabei sind verschiedene Lösungen denkbar, wie zum Beispiel:
 - Der Arbeitgeber übernimmt die Fehlstunden und der Kandidat verpflichtet sich, nachher für eine zu bestimmende Dauer das Arbeitsverhältnis nicht aufzulösen. Löst er das Arbeitsverhältnis vorher auf, hat er einen Teil des Lohnes für die Fehlstunden zu übernehmen. Je später die Auflösung erfolgt, desto kleiner wird der vom Kandidaten zu übernehmende Anteil.
 - Der Arbeitgeber und der Kandidat schliessen während der Dauer der Weiterbildung einen befristeten Arbeitsvertrag mit Teilzeit ab. Wichtig zu wissen in diesem Zusammenhang: Die Versicherungsleistung wird entsprechend Teilzeitpensum angepasst.